

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Vorabbenanntgabe von Genehmigungsnummern

Diese Mitteilung ersetzt die Ausgabe 19 – 96 (Anpassung an heutiges Verwaltungsverfahren)

Frage- oder Problemstellung:

Um Produkte mit den erforderlichen Genehmigungszeichen kennzeichnen zu können, müssen die Werkzeuge entsprechend gefertigt sein. Der Werkzeugbau findet zumeist weit vor der eigentlichen Herstellung des Produktes statt. Diesen Gegebenheiten soll durch Vorabbenanntgabe von Genehmigungsnummern Rechnung getragen werden.

Ergebnis:

Produkte mit vorab bekannt gegebenen Genehmigungsnummern dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Typgenehmigung erteilt ist. Antragsteller können zukünftig die Vorabbenanntgabe von Genehmigungsnummern zu oben genanntem Zweck beantragen.

Voraussetzungen sind:

- Die Anfangsbewertung des Genehmigungsinhabers muss positiv abgeschlossen bzw. noch gültig sein.
- Der Antrag auf Vorabbenanntgabe muss in den Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung (Allgemeine Betriebserlaubnis, Allgemeine Bauartgenehmigung, EG-Typgenehmigung oder ECE-Genehmigung) eingebunden sein.
- Im Antrag sind die Rechtsvorschrift, nach der genehmigt werden soll, der Typ der zu genehmigenden Einrichtung und die beabsichtigte Verkaufsbezeichnung anzugeben. Bei Zulieferteilen für OEM ist statt der Verkaufsbezeichnung der OEM anzugeben.

Anträge können auch als Sammelantrag gestellt werden. Mit Antragstellung entsteht zu jeder vorab beantragten Genehmigungsnummer ein Gebührenanspruch des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA).

Führt ein Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung, der eine Vorabbenanntgabe einschloss, zu einer Typgenehmigung, wird die normale Genehmigungsgebühr berechnet. Für die Vorabbenanntgabe selbst wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Führt im selben Fall der Antrag nicht zur Typgenehmigung (z. B. Versagung oder Zurückziehung des Antrags), wird eine anteilige Gebühr (mindestens 25 % der Genehmigungsgebühr) erhoben.

Produkte mit vorab bekannt gegebenen Genehmigungsnummern dürfen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn die Typgenehmigung erteilt ist. Werden Produkte vor dem Genehmigungsdatum im Markt festgestellt, werden dem betroffenen Genehmigungsinhaber sofort und bis zum Abschluss des vom KBA eingeleiteten Marktüberwachungsverfahrens keine Genehmigungsnummern mehr vorab erteilt. Ergeben sich Verstöße gegen die Pflichten, die mit der Typgenehmigung verbunden sind, oder erweist sich der Genehmigungsinhaber als unzuverlässig, können auch weitere Maßnahmen wie ein Widerruf erteilter Genehmigungen folgen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Nicht genutzte vorab bekannt gegebene Genehmigungsnummern werden nach 12 Monaten ungültig und im KBA gesperrt.

Flensburg, den 06.03.2012
400-21.03/001
Klaus Pietsch